

# PBP Planungsbüro professionell

Honorargestaltung · Planerrecht · Management



Ihr Plus im Netz: [pbp.iww.de](http://pbp.iww.de)  
 Online | Mobile | Social Media

**10 | 2025**

## Kurz informiert

Zusatzhonorar Lph 8: Auf die Baufertigstellung kommt es an..... 1  
 VgV: Wie hoch darf Punktabzug bei Honorarzuschlag sein?..... 1  
 VgV: Präsentation in Verhandlung darf in Wertung einfließen..... 1  
 VgV: Bei missverständlichen Anforderungen Bieteranfrage stellen.... 2  
 GmbH-Anteilsverkauf: Wie müssen Sie Gewinne versteuern?..... 3  
 Zwei HOAI-Webinare: Kostenberechnung und Objektrennung..... 3

## Honorargestaltung

OLG Köln: Die anrechenbaren Kosten  
 ergeben sich nicht bereits bei Auftragserteilung..... 4  
 OLG Köln: Ein weiterer (gescheiterter) Fall  
 für ein Zusatzhonorar bei Bauzeitverlängerung..... 5  
 Technische Ausrüstung:  
 Ist die Rohrstatik eine Grundleistung der HOAI?..... 8  
 Die Objektrennung bei Straßenverkehrsanlagen (Teil 2):  
 Die Abrechnung von Knotenpunkten und Straßen..... 12

## Architekten- und Ingenieurrecht

Mitwirkung bei der Vergabe: Vermeiden Sie  
 Risiken bei Produktneutralität und Produktvorgaben..... 16  
 Außergerichtliche Streitbeilegung (Teil 1):  
 Wie funktioniert eigentlich ein Schiedsgutachten?..... 19

## Management

Firmenläufe als Teambuilding-Maßnahme:  
 So werden Startgeld, Laufshirt und Co. lohnsteuerlich behandelt.... 26



## HONORAR

## Die Objektrennung bei Straßenverkehrsanlagen (Teil 2): Abrechnung von Knotenpunkten u. Straßen

von Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Ingenieurhonorare, nach HOAI, ingside®, Büsum

| Honorarvereinbarungen für die Planung von Straßenverkehrsanlagen werden häufig falsch getroffen, weil keine Objektrennung stattfindet. Nachdem PBP in Teil 1 die Abrechnungsgrundsätze dargelegt und die Abrechnung von Autobahnfahrbahnen thematisiert hat, geht es nachfolgend um Knotenpunkte sowie um inner- und außerörtliche Straßen. |

### Die Abrechnung von Knotenpunkten und ihre Formen

Knotenpunkte sind die räumliche Begrenzung einer Straße. Straßen beginnen und enden jeweils an Knotenpunkten. Knotenpunkte sind in der Anlage 13.2 HOAI untergliedert in höhengleiche und höhenungleiche Knotenpunkte.

#### Höhengleiche Knotenpunkte

Höhengleiche Knotenpunkte sind geprägt durch das Aufeinandertreffen zweier oder mehrerer Straßen. Sie können als klassische Kreuzung, Einmündung oder Kreisverkehr ausgebildet sein. Zur Bildung eines Objekts im preisrechtlichen Sinn der HOAI ist die äußere Begrenzung bedeutsam. Knotenpunkte beginnen und enden regelmäßig bei den Fahrbahnaufweitungen für Rechts- und/oder Linksabbiegespuren. Diese werden rechts bzw. links neben den durchgehenden Fahrspuren angeordnet. Knotenpunkte haben eine einzige Funktion, nämlich das geordnete Abbiegen aus und in zuvor festgelegte Richtungen zu ermöglichen.

Ein Knotenpunkt beginnt deshalb an dem Punkt, an dem der Querschnitt der durchgehenden Fahrspuren aufgeweitet wird. Das gilt für jede Straße, die auf den Knotenpunkt zuführt. Bei einer Einmündung sind es drei, bei einer Kreuzung vier oder mehr und bei einem Kreisverkehr zwei oder mehr. Werden durchgehende Fahrspuren an z. B. einer Kreuzung nicht aufgeweitet, beginnt der Knotenpunkt bei den Radien der abbiegenden Spuren.

#### Höhenungleiche Knotenpunkte

Kreuzen sich zwei Straßen höhenungleich, bedeutet dies nicht, dass keine Knotenpunkte entstehen. Denn in jedem Fall sind an einer der beiden Straßen Einmündungen oder Kreuzungen auszubilden, weil die Straßen ohne diese Knotenpunkte nicht miteinander verknüpft werden können. So entstehen z. B. bei der Anbindung einer Bundesstraße an eine Autobahn im Verlauf der Bundesstraße zwei Einmündungen, von denen aus die Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Autobahn auf die Bundesstraße treffen. Dies kann auch in einer Kreuzung angelegt sein.

Diese höhengleichen Knotenpunkte/Einmündungen sind lediglich bei einem reinen Autobahnkreuz/-dreieck oder vergleichbaren Situationen entbehrlich, ja gerade nicht gewollt. Und es handelt sich in diesen – und nur diesen – Fäl-

So sind Knotenpunkte in der HOAI definiert

So werden Knotenpunkte bei höhengleichen und ...

... und höhenungleichen Straßen unterschieden

Ausnahmen: Autobahnkreuze und -dreiecke

len tatsächlich um höhenungleiche Knotenpunkte. Die Verkehre kreuzen ihre Fahrspuren bei Abbiegevorgängen nicht.

In allen Fällen von höhenungleichen Knotenpunkten müssen Rampen geplant werden, die den Verkehr von der einen Straße zur zweiten Straße führen und umgekehrt. Das sind die Auf- bzw. Abfahrten. Es handelt sich um eigenständig trassierte Straßen, die am höhengleichen Knotenpunkt beginnen und als Beschleunigungs- bzw. Verzögerungsspur (Ein- bzw. Ausfädelungsspur) an der übergeordneten Straße (z. B. Richtungsfahrbahn einer Autobahn) enden. Streng genommen handelt es sich wiederum um eigenständige Objekte, was jedoch dann nicht sachgerecht ist, wenn diese Rampen nur von kurzer Länge sind. Sie sind dann dem höhengleichen Knotenpunkt zuzuordnen und nicht der übergeordneten Straße, weil sie an ihrem einen Ende Bestandteil des Knotenpunkts sind, nicht aber am anderen Ende Bestandteil der übergeordneten Straße, sondern dort „nur“ als Beschleunigungs- bzw. Verzögerungsspur „angehängt“ sind. Dies ist bei der Objekttrennung zu beachten.



Keinesfalls kann es so sein, wie es Kaufhold ausführt, dass nämlich eine Autobahn einschl. Autobahnkreuz und Anschlussstelle insgesamt nur ein einziges Objekt darstellt (vgl. Jochem/Kaufhold, 6. Auflage 2016, § 45 Rz. 16). Kaufhold verkennt die Vorschrift in der Objektliste in Anlage 13.2 zur HOAI, nach der Straßen und Knotenpunkte stets getrennte Objekte sind, was sich bereits aus der Überschrift der Anlage ergibt.

Es ist auch nicht zutreffend, dass eine Anschlussstelle die Autobahn an z. B. eine Bundesstraße anbindet. Vielmehr ist es umgekehrt. Sinn der Autobahn ist, den übergeordneten Verkehr rasch und ungestört fließen zu lassen. Damit möglichst viele Verkehrsteilnehmer daran teilnehmen können, werden die untergeordneten Straßen (Bundes-, Land-, Kreisstraßen) daran angebunden, und zwar sowohl bzgl. einer Auf- als auch einer Abfahrt. Der von Kaufhold aufgeführte „innere funktionale Zusammenhang“ liegt nicht vor und spielt auch keine Rolle. Es ist auch gar nicht klar, was damit gemeint sein soll. Wäre dies anders, würden drei Schulgebäude (z. B. Klassengebäude,

**Kurze Rampen sind nicht als eigenständige Objekte zu werten**

**Die Grafik verdeutlicht die Komplexität einer Anschlussstelle**

**Straßen und Knotenpunkte sind immer getrennte Objekte**

Sonderunterricht und Administration, Turnhalle) insgesamt nur ein Objekt Schule bilden, weil nur alle drei Gebäude gemeinsam dem Zweck der Schule insgesamt entsprechen und ihre Funktion erfüllen können. Dass dem nicht so ist, ein übergeordneter Zwecke keine Rolle spielt und tatsächlich drei Objekte vorliegen, ist von der Rechtsprechung längst entschieden.

## Innerörtliche und außerörtliche Straßen

Soll eine Straße geplant werden, die z. B. vor einer Ortschaft beginnt, durch die Ortschaft führt und am anderen Ende des Ortes weitergeführt wird, handelt es sich um drei Objekte. Zum einen die beiden außerörtlichen Bereiche (zwei getrennte Objekte wegen funktionaler Selbstständigkeit) und zum anderen der innerörtliche Bereich. Dies folgt daraus, dass die HOAI in der Anlage 13.2 strikt nach innerörtlich und außerörtlich trennt.

Befindet sich innerhalb der Ortschaft ein Knotenpunkt, so liegen schon innerörtlich drei Objekte vor, nämlich die Straße von Ortseingang bis Knotenpunkt, der Knotenpunkt und die Straße vom Knotenpunkt bis zum Ortsausgang. Sind zwei Knotenpunkte vorhanden, erhöht sich die Anzahl der Objekte entsprechend, nämlich um den zweiten Knotenpunkt und die Straße zwischen den beiden Knotenpunkten auf insgesamt dann fünf Objekte.

Mündet im Verlauf der Straße eine Seitenstraße ein, ohne dass die Einmündung Fahrbahnteiler, Übergänge o. ä. aufweist, also lediglich die Bordsteine gerundet an die „Hauptstraße“ anzubinden sind, so mangelt es an einem Knotenpunkt und diese Einmündung gehört zum Objekt „Hauptstraße“. Dazu zählt auch der kurze Teil der untergeordneten Straße, der ausgebaut werden soll. Das kann dann anders sein, wenn die Einmündung so zu gestalten ist, dass bei ihrer Planung Schlepplkurven aus fahrdynamischen Gründen zu planen sind. Wird die einmündende Straße auf größerer Länge ausgebaut, also nicht nur im Bereich der Einmündung, dann stellt sie ein eigenständiges Objekt dar.

## Prüfung nach § 11 HOAI

Nach den Bestimmungen der HOAI in § 11 Abs. 1 sind mehrere Objekte getrennt abzurechnen, wenn ein Auftrag mehrere Objekte umfasst. Diese Generalvorschrift steht unter der Bedingung, dass Abs. 2 bis 4 des § 11 HOAI nicht zutreffen. Die Bestimmungen des Abs. 4 treffen selten bis nie zu, die Vorschrift ist in der Praxis meist unbeachtlich. Das ist bei Abs. 2 (mehrere vergleichbare Objekte) und 3 (mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte) anders.

Die beiden Richtungsfahrbahnen einer Autobahn verlaufen in der Regel zwar nebeneinander, sie sind aber nicht deckungsgleich und auch nicht spiegelgleich. Die Abweichungen sind weder „ganz nebensächlich“ noch „für die Konstruktion sowie die sonstige bauliche Gestaltung unerheblich“. Schon deshalb scheiden die Rechtsfolgen des § 11 Abs. 3 HOAI in der Regel aus (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 24.08.2006, Az. 8 U 154/05, Abruf-Nr. 063143; OLG Düsseldorf Urteil vom 15.06.1982, Az. 12 U 18/82).

Das ist anders, wenn die beiden Fahrbahnen, das können auch zwei innerörtliche Straßen sein, als Richtungsfahrbahnen durch einen Mittelstreifen ge-

Eine in eine Ortschaft führende Straße sind zwei getrennte Objekte

Knotenpunkte erhöhen die Anzahl der Objekte

Einmündungen sind genauer zu untersuchen

Wann Objekte getrennt abzurechnen sind und wann ...

... die „Zusammenabrechnungsbestimmungen“ in Abs. 2 bis 4 greifen

trennt sind, auf dem eine Straßenbahn angeordnet ist. Es ist denkbar, aber wegen innerörtlicher Einmündungen und Zufahrten o. ä. nicht sehr wahrscheinlich, dass die beiden Straßen spiegelgleich sind. Das ist schon dann nicht mehr der Fall, wenn die beiden Straßen oder Richtungsfahrbahnen eigenständig trassiert sind und je eine eigene Achse und Gradiente haben.

Die strengen Anforderungen des § 11 Abs. 3 HOAI sind in § 11 Abs. 2 abgeschwächt. Hier kommt es neben weiteren Bedingungen insbesondere auf „weitgehend gleichartige Planungsbedingungen“ an. Die Vorschrift zielt darauf ab, dass der Planer, der dadurch eine Erleichterung bei der Planung hat, einen Anteil an den Auftraggeber abgeben soll. Und zwar dadurch, dass die an sich eigenständigen Objekte durch Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten – und dem sich durch die Degression der Honorartafel ergebenden geringeren Honorar – abgerechnet werden. Auch bei dieser Vorschrift handelt es sich wie bei Abs. 3 um eine Ausnahme von der Generalvorschrift in § 11 Abs. 1 HOAI, nämlich der grundsätzlich getrennten Abrechnung von Objekten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind Ausnahmen stets eng auszulegen. Das gilt auch für die Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 2 und 3 HOAI.

Sind zwei Straßen eigenständig trassiert, liegt eine Erleichterung bei der Planung, wie dies bei einer gemeinsamen Achse und einer gemeinsamen Gradiente der Fall wäre, nicht vor. Auch führen unterschiedliche Randbedingungen wie Zufahrten, Zugänge, Böschungen usw. dazu, dass die Planungsbedingungen nicht weitgehend gleichartig sind. Auch wenn diese Planungseinflüsse im Einzelfall geringfügig erscheinen mögen, so sind die Straßen individuell unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu planen. Eine Erleichterung ergibt sich daraus gerade nicht. Das gilt ebenso für z. B. vorhandene oder zu planende Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen u. a. m.

**Wichtig** | Es ist in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob die Vergütungstatbestände der Absätze 2 oder 3 des § 11 HOAI erfüllt sind.

**FAZIT** | Die HOAI unterscheidet bei Anlagen des Straßenverkehrs nach innerörtlichen und außerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie Knotenpunkten. Jedes dieser Bauwerke stellt ein eigenständiges Objekt dar. Richtungsfahrbahnen sind immer eigenständige Objekte. Es ist gerade deren Sinn, die Funktionen der Richtungsverkehre zu trennen. Das ist nicht zu verwechseln mit einer mehrstreifigen Straße, auf der Fahrspuren durch Markierungen getrennt sind. In diesen Fällen sind Fahrzeugkollisionen nicht ausgeschlossen. Eine Straßenüberführung ist kein höhenungleicher Knoten. Höhenungleich sind Knotenpunkte dann, wenn sich die Fahrspuren der Verkehre nicht kreuzen. Nach Bestimmung der Objekte ist zu prüfen, ob die Vergütungstatbestände des § 11 Abs. 2 bzw. 3 HOAI erfüllt sind. Ist dies der Fall, sind die entsprechenden Rechtsfolgen anzuwenden.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Teil 1 des Beitrags „Objekttrennung bei Straßenverkehrsanlagen: So kommen Sie zum gerechten Honorar“ finden Sie in PBP 9/2025, Seite 10 → Abruf-Nr. 50472047
- Sonderausgabe: „Die Honorarabrechnung beim Auftrag für mehrere Objekte: Praktische Anwendungstipps für § 11 HOAI“ → Abruf-Nr. 49923368

Wann liegen „weitgehend gleichartige Planungsbedingungen“ vor?

Ausnahmen von der Abrechnung nach § 11 Abs. 1 HOAI sind eng auszulegen

§ 11 HOAI richtig interpretieren und im Einzelfall korrekt anwenden



IHR PLUS IM NETZ  
Sonderausgabe  
zu § 11 HOAI

**REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung?** Schreiben Sie an:

IWW Institut, Redaktion „PBP“  
 Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [pbp@iww.de](mailto:pbp@iww.de)  
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einem professionellen Gutachtendienst.

**ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der**

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)  
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg  
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

**IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media**

**Online:** Unter [pbp.iww.de](http://pbp.iww.de) finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Musterschreiben, Checklisten u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2001)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.  
 Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

**Mobile:** Lesen Sie „PBP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



**Social Media:** Folgen Sie „PBP“ auch auf [facebook.com/pbp.iww](https://facebook.com/pbp.iww) und LinkedIn [www.linkedin.com/company/pbp-planungsb-ro-professionell/](https://www.linkedin.com/company/pbp-planungsb-ro-professionell/)

**NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter** für Unternehmer und Selbstständige auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- PBP-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

**SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot** für Ihre Fortbildung: [pbp.iww.de](http://pbp.iww.de)

**ERFA-KREISE | Sie möchten an einem von „PBP“ mitveranstaltetem Erfahrungsaustausch-Kreis** für Planer am Bau teilnehmen? Dann mailen Sie an [pbp@iww.de](mailto:pbp@iww.de), Stichwort „Erf-Kreis“, und Sie erhalten weitere Informationen.

**PLANUNGSBÜRO PROFESSIONELL (ISSN 2195-6758)**

**Herausgeber und Verlag |** IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Redaktion |** RA Eva Köstler (Chefredakteurin), Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich);  
 Dipl.-Ing. m.arch Prof. Ulrike Wietzorrek, Architektin

**Ständige Autoren |** Dipl.-Ing. und Architekt Klaus D. Siemon, Göttingen; Rechtsanwältin Gabriela Böhm, Frankfurt;  
 Dipl.-Ing. Elisabeth Heinemann, Augsburg; Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Prof. Martin Vielhauer, München

**Bezugsbedingungen |** Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 20,20 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise |** Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Bildquelle |** Titelbild: KI-Midjourney

**Druck |** H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

**GOGREEN**

Wir versenden klimafreundlich  
mit der Deutschen Post



„Einmal im Quartal 2 Stunden investieren –  
und Sie stellen die Honorarstellschrauben  
für das ganze Jahr richtig!“

Klaus D. Siemon

IWW-Webinare

# Planungsbüro

## Honorargestaltung für Profis

Wie schaffen Sie es, für Ihre Leistungen ein auskömmliches Honorar zu erzielen? Diese Frage ist der Dreh- und Angelpunkt der Webinar-Reihe. Der Honorarexperte zeigt Ihnen auf Basis der aktuellen Rechtsprechung, wie Sie die HOAI ausschöpfen und „Nicht-HOAI-Leistungen“ identifizieren und abrechenbar machen. Sie erfahren, was vorteilhafte Verträge auszeichnet bzw. wie Sie aus schlechten Verträgen das Beste herausholen.

### Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

#### Referent

Klaus D. Siemon, Diplom-Ingenieur, Architekt

#### Teilnehmerkreis

Inhaber von Architektur- und Ingenieurbüros, kaufmännische Führungskräfte in Planungsbüros, Projektsteuerer

#### Termine

06.11.2025, 05.03.2026,  
25.06.2026, 24.09.2026

jeweils 16:00–18:00 Uhr  
plus Fragerunde 18:00–18:30 Uhr

#### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,  
im Abonnement  
(4 Termine in 12 Monaten)  
106,50 € pro Termin,  
Preise zzgl. USt.

**Buchungs-Nr. 448**

**Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s193](https://www.iww.de/s193)**